

Macht und Verführung zur Macht

Richter und Rechtsanwälte müssen über die Macht reflektieren, die zum Strafrecht als Beruf gehört, und über deren Kontrolle. Das hat *Thomas Fischer* angemahnt. In der Parallelverwertung der Laiensphäre hat solche Reflexion bereits begonnen. Die Öffentlichkeit hat auf bekannte Fehlerurteile mit einem massiven Verlust von Vertrauen reagiert. Das Gefühl der Geborgenheit im Rechtsstaat hat abgenommen; der Fall *Mollath* gilt als »Exempel für Ignoranz und Arroganz der Justiz, als Beispiel für Willkür« (*Heribert Prantl, SZ*). Aus dieser Sicht treten Strafrichter (so *Albert Schäfer, FAZ*) als Kaste in Erscheinung, die sich nur sich selbst verpflichtet weiß. Die neue Stimmung trifft mit der unter den *Strafsenaten* des *BGH* aufgebrochenen Auseinandersetzung darüber zusammen, ob gewährleistet ist, dass alle fünf Richter des Spruchkörpers an der geheimen Beratung der Revisionen in gebotener Weise teilnehmen.

Es gibt Verführungen zur Macht. Dazu gehörte die Formel des *BGH* aus dem Jahr 1957, der junge Richter entnehmen konnten, sie dürften ihre persönliche Gewissheit als für eine Verurteilung »notwendig, aber auch genügend« betrachten. Dieser Irrtum hat die Bereitschaft, sich in Frage zu stellen, abnehmen lassen. Auch die massenhafte Verwerfung von Revisionen durch einstimmigen und oft lakonischen Beschluss wird zur Verführung. Sie fördert den bedenklichen Eindruck einer breiten stillschweigenden Übereinstimmung zwischen den Instanzen. Eine andere und eher subtile Neigung zur Macht hängt mit einem Missverständnis zusammen, das in das Strafrecht hineingedacht worden ist. Dabei handelt es sich um die populäre volkspädagogische Straftheorie der positiven Generalprävention. Ihre modernen Anhänger betrachten Strafurteile als kommunikatives Signal an die interessierte Öffentlichkeit, mit dem moralische Wertungen und Verhaltensaufforderungen »expressiv« bekräftigt werden. Da jeder weiß, was das Publikum von den Richtern erwartet, verleitet eine solche Rückkopplung zur Strenge. Alleinigere Bezugspunkt muss aber der individuelle Einzelfall sein, mit dessen gerechter und differenzierender Beurteilung im Gericht (statt auf den Märkten) Strafe steht und fällt. Vollends problematisch wird es, wenn bereits dem Strafverfahren die Wirkung positiver Generalprävention beigelegt werden soll. Dann müssen konfliktreiche Verteidigungen und Freisprüche möglichst vermieden werden, um das Vertrauen auf eine funktionsfähige Strafjustiz nicht zu erschüttern.

Das hat die in die Irre führende Kooperationsprämie für Geständnisse laufend gesteigert und den Gesetzgeber des Jahres 2009 unheilvoll beeinflusst. So wird ein Absprachenprozess ermöglicht, in dem über fast alles geredet werden kann, nur nicht über den Freispruch. Der Weg zurück zur Konzentration auf den Einzelfall – die Tatbegehungsschuld – setzt den Verzicht auf besondere öffentliche Wirkung voraus. Damit würden diejenigen, die sich im Vertrauen auf den Richter verteidigen, nicht härter bestraft als die Schlaunen, die der Justiz geringschätzig gegenüberstehen und sich durch den »Deal« vor den Richtern schützen wollen. Im Ergebnis wäre der Hebel zerstört, mit dem immer häufiger Verständigungen aus der Demonstration der Sanktionensphäre oder, was auf das Gleiche hinausläuft, aus dem Wissen aller Beteiligten erwachsen, dass sie droht und wie sie wirkt. Solche Macht schadet den Richtern. Deren Legitimation nämlich hängt allein davon ab, dass sie »dem Gesetz unterworfen« sind. In den Spielräumen, die ausgedehnt werden, um das prozessuale Verhalten der Angeklagten zu steuern, gedeiht Macht und verkümmert das Recht.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied